

Informationen zur Tierzahlmeldung

Meldeweg

Die Tierzahlmeldung kann schriftlich per beigefügtem Meldebogen oder auch per Internet vorgenommen werden.

Voraussetzung für eine Internetmeldung ist, dass Sie über eine HIT-Pin verfügen. Tierhalter der Tierarten Pferde, Gehegewild, Bienen, Legehennen, Masthähnchen, Elterntiere, Gänse, Gänseküken, Enten, Entenküken, Puten, Putenküken, Tauben oder sonstiges Geflügel haben erstmalig im Dezember 2011 eine PIN zugesandt bekommen.

Der Zugang für die Online-Meldung erfolgt über die Internetadresse:

www.tierzahlenmeldung-nrw.de; die Anmeldung erfolgt mit der Registriernummer und der dazugehörigen PIN.

Meldepflicht

Grundlage für die Beitragsfestsetzung sind die gemeldeten Tierzahlen.

Die Meldepflicht ergibt sich aus dem Tierseuchengesetz und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in den zurzeit gültigen Fassungen.*

Jeder Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Gehegewild und Bienen ist verpflichtet, seinen Tierbestand schriftlich der Tierseuchenkasse zu melden.

Die Rinderzahlen für die Beitragsveranlagung werden der HIT-Datenbank entnommen. Es ist unerheblich, zu welchem Zweck (gewerbliche Tierhaltung, landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Pensionstierhaltung, Reitställe oder auch Hobbyhaltung) oder in welcher Stückzahl die Tiere gehalten werden. Maßgeblich ist allein die Tatsache der Haltung mindestens eines Tieres einer der oben genannten Tierarten am Stichtag.

Neu: Tierzahlmeldung für Geflügelhalter

Wenn Sie Geflügelhalter sind, lesen Sie bitte die auf der zweiten Seite aufgeführten Änderungen.

Eine Meldung ist zwingend erforderlich, auch wenn sich der Tierbestand gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat.

Folgen der Nicht- oder Falschmeldung

Eine nicht oder zu gering gemeldete Tierzahl hat zur Folge, dass der Anspruch auf Leistungen aus der Tierseuchenkasse entfällt.

Die Korrektur fehlerhaft angegebener Tierzahlen ist nach erfolgter Beitragsfestsetzung in der Regel nur in einem Klageverfahren möglich.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten sollten Sie daher der Tierseuchenkasse unbedingt die korrekten Tierzahlen melden.

(*Rechtsgrundlagen: § 71 Tierseuchengesetz (TierSG), § 14 Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierSG TierNebG NRW), § 1 der Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung)

Meldefrist

Stichtag für die Tierbestandsmeldung ist der **01. Januar 2012**.

Die Meldung ist bis spätestens zum 31.01.2012 schriftlich abzugeben.

Nachmeldung

Über die Meldung zum 01.01.2012 (Stichtag) hinaus sind alle Tierbesitzer, die am **15.02.2012** mehr als 100 Schweine, 50 Rinder, 50 Pferde, 50 Schafe, 50 Ziegen oder 50 Stück Gehegewild halten, bei Bienen mehr als 10 Völker, verpflichtet, ihren Tierbestand auch zum **15.02.2012** zu melden, wenn sich bei einer dieser Tierarten der Tierbestand **durch Zugänge aus anderen Betrieben** seit dem 01.01.2012 um **mehr als 10 v. H.** erhöht hat oder dieser Tierbestand neu gegründet wurde.

Die erforderliche Nachmeldung hat – **auch für Rinder** - schriftlich zu erfolgen.

Die Nachmeldung ist bis spätestens zum **28.02.2012** an die Tierseuchenkasse zu richten.

Nach dem 15.02.2012 neu gegründete Tierbestände sind immer unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich zu melden. Eine Beitragspflicht – außer für Geflügel - besteht nicht.

Information für Geflügelhalter

Für das Beitragsjahr 2012 ist bei Geflügel der **Jahreshöchstbesatz** anzugeben, d.h. die Tierzahl, die maximal in der jeweiligen Geflügelart während des Jahres gehalten werden soll.

In Geflügelbeständen mit mehr als 500 Gänsen, 500 Enten, 500 Puten, 1.000 Elterntieren, 10.000 Masthähnchen und 10.000 Legehennen ist jede Überschreitung des angegebenen Höchstbesatzes um mehr als 10 v.H. der Tierseuchenkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Tierbesitzer, die in Aufzuchtbetrieben mehr als 10.000 Gänseküken, 10.000 Entenküken oder 10.000 Putenküken halten.

Nachgemeldete Tiere sind beitragspflichtig.

Aufzuchttiere sind Tiere, die eingestallt und gehalten werden, um sie an andere Betriebe zur weiteren Haltung bzw. Mast abzugeben.

Puten, Gänse und Enten, die bis zum Mastende gehalten werden, zählen nicht zur Aufzucht und sind daher unter Puten – Gänse – Enten einzutragen.

Wer Junghennenaufzucht betreibt, meldet die Höchstzahl der Junghennen, die maximal während des Jahres gehalten werden sollen.

Hinweis für Geflügelhändler

Betriebe, die eine Zulassung als Viehhandelsunternehmen nach § 12 der Viehverkehrsverordnung haben und im Laufe des Beitragsjahres an einem Standort verschiedene Geflügelarten abwechselnd halten, müssen den Höchstbesatz – je Standort - jeder Geflügelart melden und unter Produktions-/Haltungsformen auf dem Meldebogen „Viehhandelsunternehmen gem. § 12 VVVO“ ankreuzen.

Bei der Berechnung der Beiträge wird lediglich die Zahl der Tiere mit dem höchsten Beitragssatz herangezogen.

Hinweise zum Ausfüllen des Meldebogens

- Tierhalterwechsel und/oder Änderung der Anschrift tragen Sie bitte **nur** im vorgesehenen Adressfeld ein.
- Weitere Standorte **in derselben Gemeinde** (keine Weiden) tragen Sie bitte im Meldebogen ein.
- Standorte **in anderen Gemeinden** (keine Weiden) teilen Sie bitte der Tierseuchenkasse in einem gesonderten Anschreiben unter Angabe der Adresse des Standortes und der Tierzahlen mit.
- In der **Rubrik „Schweine“** müssen neben der Angabe der Stallkapazität bzw. der Stallplätze immer die Tierzahlen in den Rubriken Zuchtsauen, Ferkel bis einschl. 30 kg und/oder sonstige Zucht- u. Mastschweine über 30 kg eingetragen werden.
- Tierarten, die Sie am Stichtag nicht halten, tragen Sie mit einer „0“ ein (Ausnahme: Geflügel, hier ist immer der Höchstbesatz anzugeben:).
- Die Aufgabe der Haltung einer Tierart melden Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes.
- Die Angaben zu den Produktionseinrichtungen und Haltungssystemen werden zur vorbeugenden und akuten Tierseuchenbekämpfung benötigt.
- Den Meldebogen senden Sie bitte unterschrieben in einem Briefumschlag an die Erfassungsstelle der Tierseuchenkasse in **Leverkusen** zurück. **(Die neue Adresse wurde auf dem Meldebogen 2012 erfasst)**

Sollten Sie weitere für die Tierhaltung wichtige Informationen haben, senden Sie diese bitte in einem separaten Brief an die Landwirtschaftskammer NRW, Tierseuchenkasse, Nevinghoff 6, 48147 Münster.

Schweine-, Schaf-, und Ziegenhalter

Die von Ihnen zu diesen Tierarten an die Tierseuchenkasse gemeldeten Tierzahlen werden als Stichtagsmeldung zum 1. Januar an die HIT-Datenbank weitergeleitet. Sie können diese Meldung aber auch selbst in HIT vornehmen. Die Meldung in HIT ersetzt nicht die Meldung an die Tierseuchenkasse.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Bewegungsmeldungen (Zukauf neuer Tiere) selbst in HIT melden müssen!

Allgemeine Informationen zur Tierseuchenkasse finden Sie auch im Internet unter www.tierseuchenkasse.nrw.de.

Zusatzinformation für Schweinehalter

Für Schweine in Beständen mit 63 und mehr Tieren wird ein Bonus von 20 % auf den Gesamtbeitrag gewährt, wenn der Tierbesitzer sich verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Bedingungen im Beitragsjahr (01.01.2012 – 31.12.2012) zu erfüllen.

a) **Geschlossene Systeme**

Alle Schweine werden in einem geschlossenen System gehalten, wobei keine Schweine von außerhalb in den Betrieb verbracht werden, ausgenommen Zuchtschweine, die **ausschließlich und direkt** aus anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden oder von Betrieben, die mit den anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden in Fragen der Hygiene vergleichbar sind, bezogen werden.

b) **Zuchtbetriebe**

Der Bezug von Zuchtschweinen erfolgt ausschließlich und direkt von anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden oder von Betrieben, die mit den anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden in Fragen der Hygiene vergleichbar sind.

c) **Mastbetriebe**

Der Bezug aller im Beitragsjahr eingestellten Nutzschweine erfolgt ausschließlich und direkt aus insgesamt höchstens drei Schweinebeständen (auch Systemferkel- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe). Die eingestellten Nutzschweine dürfen, insbesondere auch beim Transport, keinen Kontakt mit Schweinen anderer Bestände gehabt haben.

d) **Kombinierte Zucht- und Mastbetriebe**

Für den Zuchtbestand wird die Bedingung nach Buchstabe b) und für den Mastbestand nach Buchstabe c) erfüllt.

Die Verpflichtungserklärung für das Beitragsjahr 2012 muss **bis zum 31.01.2012** bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein. Sie können sie auf dem Meldebogen abgeben. In den Vorjahren eingegangene Verpflichtungen werden **nicht** übernommen. Verspätet abgegebene Verpflichtungen bleiben unberücksichtigt.

Im Schadensfall müssen Sie die Einhaltung der Verpflichtung durch die Vorlage von Dokumenten nachweisen; hinsichtlich der Verpflichtung nach Buchstabe c), beim Transport keinen Kontakt mit Schweinen aus anderen Beständen zuzulassen, genügt als Nachweis die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Transporteur.

Für die Vergleichbarkeit in Fragen der Hygiene nach den Buchstaben a) und b) ist der Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Nevinghoff 40, 48147 Münster (Telefon: 0251-2376-861) zuständig. Dort erhalten Sie weitergehende Informationen zum Verfahren.